jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/6/26 4Ob354/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1979

Norm

EO §387 Abs1

Rechtssatz

Die Zuständigkeit des Gerichtes im Sicherungsverfahren wird durch spätere Änderungen der Zuständigkeitstatbestände gemäß dem § 29 JN nicht geändert. Wird nach der Bewilligung der einstweiligen Verfügung durch das Prozeßgericht die Klage infolge Einrede der Unzuständigkeit an das zuständige Gericht überwiesen (§ 261 Abs 6 ZPO), so bleibt die auf das Sicherungsverfahren beschränkte Zuständigkeit des bewilligenden Gerichtes zur Durchführung des weiteren Vollzugsverfahren aufrecht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 354/79
  Entscheidungstext OGH 26.06.1979 4 Ob 354/79
  EvBl 1980/32 S 108 = ÖBl 1980,20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0005106

Dokumentnummer

JJR_19790626_OGH0002_0040OB00354_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at